

## I. Überlassung von Anwendungsprogrammen (Standard)

### § 1 Lieferung von Standardprogrammen

- 1.1 Die Eigenschaften der Programme ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus der Benutzerdokumentation. Gesetzliche Vorschriften oder für die Programme ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.
- 1.2 Die Programme werden in ausführbarer Form (als Objektprogramme) samt Benutzerdokumentation in elektronischer Form auf Datenträger gespeichert geliefert. HRF ist verpflichtet, soweit in ihren Programmen Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernden Programmen bestehen, die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen dem Kunden gegen Vergütung des Aufwands für die Lieferung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf diese Informationen bei Bedarf anderen Auftragnehmern bekannt geben.
- 1.3 Die Programme werden auf Datenträgern geliefert, die deren Eigentümer als berechtigten Benutzer ausweisen. Das Eigentum an den Datenträgern geht erst mit vollständiger Bezahlung der Überlassungsvergütung an den Kunden über.

### § 2 Benutzungsrecht

- 2.1 HRF räumt dem Kunden das Recht ein, die erworbenen Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang zu benutzen, und zwar für eigene Zwecke und für Zwecke der zur Unternehmensgruppe des Kunden gehörenden Unternehmen.
- 2.2 Der Kunde darf die Programme auch für seine Kunden im Rahmen des eigenen RZ-Dienstleistungsbetriebs einsetzen, vorausgesetzt, er hat den in der jeweils gültigen Preisliste von HRF dafür vorgesehenen Aufpreis an HRF bezahlt.
- 2.3 Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem Benutzungsumfang, insb. der Größe der Konfiguration und der maximal zulässigen Zahl an gleichzeitig aktiven Benutzern.
- 2.4 Erhöht der Kunde den vereinbarten Benutzungsumfang, zahlt er die Differenz zwischen der nach Preisliste von HRF dann gültigen Überlassungsvergütung und der bereits gezahlten als Aufpreis.
- 2.5 Der Kunde darf Programme nur auf solchen Konfigurationen einsetzen, für die HRF diese freigegeben hat. Der Kunde wird HRF unverzüglich über den Wechsel einer Konfiguration unterrichten.

- 2.6 Der Kunde darf das Benutzungsrecht je Programm in ausführbarer Form (Objektprogramme, nicht Quellprogramme) an einen anderen Anwender weiterveräußern, wenn er auf die Benutzung des Programms verzichtet und der andere vor Erhalt der Datenträger mit dem Programm durch Erklärung gegenüber HRF sich zum Programmschutz schriftlich verpflichtet und den vereinbarten Umfang des Benutzungsrechts an dem Programm anerkennt.

### **§ 3 Durchführung**

- 3.1 Der Kunde wird den Erhalt der Programme schriftlich bestätigen.
- 3.2 Es ist Sache des Kunden, die Programme in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Kunde diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft, bevor er sie produktiv einsetzt. HRF ist bereit, ihn dabei auf Verlangen zu unterstützen. Alle Unterstützungsleistungen (insb. Installation, Einsatzvorbereitung und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden, sofern nichts anderes vereinbart wird, nach Aufwand vergütet.
- 3.3 Wenn HRF die Installation übernimmt, wird der Kunde deren erfolgreichen Abschluss schriftlich bestätigen.
- 3.4 HRF benennt einen Kundenberater, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Kundenberater soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht HRF für notwendige Informationen zur Verfügung. HRF ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 3.5 Wenn der Kunde Schulung beauftragt, sorgt er dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Einweisung fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht. Für jedes Programm muss mindestens ein Mitarbeiter in einem Lehrgang geschult werden. HRF braucht die Programme erst nach erfolgter Schulung für den produktiven Einsatz freizugeben.

### **§ 4 Testperiode**

- 4.1 Die ersten vier Wochen ab Lieferung der Programme sollen dem Kunden dazu dienen zu prüfen, ob die Programme seinen Anforderungen entsprechen und die von ihm ausgewählten Funktionen ordnungsgemäß zusammenwirken. Der Kunde ist berechtigt, bis zum Ablauf dieser Frist vom Vertrag hinsichtlich der Überlassung der Programme ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Er braucht dann nur die in Anspruch genommene Unterstützung zu vergüten.
- 4.2 Für Nebenlizenzen und nachträglich bestellte Aufrüstungen produktiv genutzter Programme stehen Testperioden nicht zur Verfügung.

## § 5 Pflichten des Kunden zum Programmschutz

- 5.1 Der Kunde anerkennt, dass die Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt und Betriebsgeheimnisse von HRF oder des jeweiligen Herstellers sind. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass diese vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden.  
Falls Quellprogramme geliefert werden, darf der Kunde diese Dritten nur mit Zustimmung von HRF zugänglich machen. Die Zustimmung darf nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden; sie braucht nicht dafür gegeben zu werden, dass ein Dritter die Pflege übernimmt.
- 5.2 Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherungszwecken als Ersatz oder – im Falle der Lieferung von Quellprogrammen – zur Mängel- bzw. Fehlersuche erstellen. Der Vermerk auf dem gelieferten Datenträger über Programmname, Urheberrechtsinhaber und Lieferant ist auch auf Datenträger mit Kopien anzubringen.
- 5.3 Der Kunde darf die Benutzerdokumentation für den zulässigen Gebrauch vervielfältigen.

## § 6 Besondere Bedingungen für die Miete von Programmen

- 6.1 Die Vergütung ist monatlich im Voraus zu zahlen. HRF ist berechtigt und verpflichtet, die monatliche Vergütung anzupassen, insoweit HRF den Listenpreis für die Pflege bei Überlassung gegen einmalige Vergütung ändert. Erhöhungen sind 6 Monate vorher anzukündigen. Der Kunde kann den Vertrag bis zum Wirksamwerden einer Erhöhung zu jedem Zeitpunkt kündigen.
- 6.2 Der Mietvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden, vom Kunden erstmals zum Ablauf von 12 Monaten, danach zum Ablauf eines Kalenderjahres. HRF kann nur aus wichtigem Grund kündigen, solange HRF die eingesetzte Variante der Programme für einen anderen Kunden pflegt.
- 6.3 Im Übrigen gelten die Bedingungen der §§ 1-5. Dabei entfallen die in § 2.4 enthaltenen Bedingungen über die Weiterveräußerung durch den Kunden und die Ausweisung des Kunden als Eigentümer (§ 1.3).
- 6.4 Die Begrenzung der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln nach § 15.2 entfällt. An die Stelle des Rechts zur Rückgängigmachung des Vertrages nach § 15.1 tritt das Recht zu dessen außerordentlicher Kündigung. Als Auftragswert nach §§ 12.2 und 15.3 gilt die Jahresmiete zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung.
- 6.5 Die Pflegeleistungen sind bei Miete teilweise durch den Mietzins abgegolten, Einzelheiten werden im Vertrag geregelt. Ergänzend gelten für die Pflege bei Miete die Bedingungen der §§ 7 und 8.

## II. Pflege der Programme – soweit diese angeboten wird –

### § 7 Gegenstand

- 7.1 Ist Pflege vereinbart, umfasst diese gegen eine pauschale Vergütung die Übersendung der von HRF weiterentwickelten Versionen der Standardprogramme, die Beseitigung von Programmfehlern nach Ablauf der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln und die telefonische Unterstützung bei der Formulierung von Fehlermeldungen während der üblichen Geschäftszeiten von HRF.  
Die Pflege wird ab Installation der Programme erbracht. Die Höhe der Pflegepauschale während der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln aus dem Überlassungsvertrag wird im Vertrag vereinbart.
- 7.2 Alle weiteren Leistungen werden gesondert vergütet, insb. die Übertragung von kundenspezifischen Modifikationen in weiterentwickelte Standardversionen und die Anpassung von kundenspezifischen Programmen an weiterentwickelte Standardversionen, die der Kunde einsetzen will.

### § 8 Fehlerbeseitigung

- 8.1 Programmfehler sind Abweichungen von den Eigenschaften, die die Programme nach den Vorgaben von HRF für die jeweils aktuelle Version haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.
- 8.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung und zur telefonischen Unterstützung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Programme. Sie besteht für die vorhergehende Version noch jeweils sechs Monate nach Freigabe der neuesten Version fort. Sie besteht darüber hinaus fort, solange deren Übernahme für den Kunden unzumutbar ist, soweit HRF zu diesen Leistungen in der Lage ist; HRF hat Anspruch auf Vergütung des Mehraufwands (einschließlich dessen, der für die Vorhaltung der dafür benötigten Pflegeumgebung anfällt).
- 8.3 Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung als vereinbarte Leistung gilt § 14 entsprechend. Der Kunde kann eine gemäß § 14.2 angemessene Frist für die Beseitigung von Fehlern mit der Androhung setzen, nach nutzlosem Fristablauf die Beseitigung von Fehlern abzulehnen. Verstreicht die Frist, ohne dass die Fehler beseitigt werden, oder schlägt die Fehlerbeseitigung sonst wie endgültig fehl, kann der Kunde die Pflegevereinbarung schriftlich außerordentlich kündigen und/oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen – im Rahmen von § 15 – Schadensersatz verlangen.

## § 9 Weiterentwicklung der zu pflegenden Standardprogramme

- 9.1 HRF verpflichtet sich, weiterentwickelte Standardversionen einschl. der zu dieser gehörenden Dokumentation in elektronischer Form auf Datenträger gespeichert nach Freigabe zu übersenden. Dies gilt nicht für Erweiterungen, die HRF als neue Programme gesondert anbietet. Der Kunde wird weiterentwickelte Versionen testen, bevor er sie produktiv einsetzt.
- 9.2 Falls ein Hersteller der zum Einsatz der Programme erforderlichen Systemsoftware, für die er Pflege erbringt, eine weiterentwickelte Version der Systemsoftware freigibt, wird HRF nach deren Verfügbarkeit überprüfen, ob diese mit den von HRF zu pflegenden Programmen ordnungsgemäß zusammenwirkt, und diese im positiven Fall freigeben (vgl. § 2.3). Anderenfalls ist HRF verpflichtet, die zu pflegenden Programme in angemessener Frist an die weiterentwickelte Fassung der Systemsoftware gegen gesonderte Vergütung anzupassen.
- 9.3 Für Systemsoftware, für die deren Hersteller keine neuen Versionen im Rahmen von Pflege, sondern von Zeit zu Zeit neue Generationen zum Kauf anbieten, gilt: Wenn der Hersteller Verbesserungen (z. B. Service Packs) bereitstellt, wird HRF entsprechend § 9.2 vorgehen.
- 9.4 Wenn der Hersteller eine neue Generation anbietet, wird HRF die eigenen Programme an diese unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Anwenderschaft anpassen. Tut HRF das, wird HRF die Programme nur noch auf dieser Grundlage weiterentwickeln (siehe aber auch § 9.4 Abs. 2). Der Kunde wird dafür sorgen, dass seine IT-Anlage, insbesondere die Systemsoftware, jeweils den technischen Stand hat, den die zu pflegenden Programme im Rahmen der Weiterentwicklung nach § 9.2 und § 9.3 erfordern. HRF wird den Kunden frühzeitig davon unterrichten, ab wann welcher technische Stand für die Pflegeleistungen bereitzustellen ist. Der Kunde hat jedoch Anspruch darauf, dass er eine Generation der Systemsoftware mindestens drei Jahre lang einsetzen kann, soweit nichts anderes vereinbart wird. Gegebenenfalls wird HRF auf deren Grundlage die eigenen Programme so lange weiterentwickeln, bis dieser Zeitraum verstrichen ist. HRF braucht das aber nur in dem Umfang zu tun, dass die Programme einsatzfähig bleiben. Diese Frist wird ab Freigabe der jeweiligen Generation seitens deren Hersteller gerechnet. Wenn HRF für deren Einsatz eine kompatible Version der eigenen Programme entwickeln musste, wird die Frist erst ab Freigabe der kompatiblen Version gerechnet. Darüber hinaus wird HRF dem Kunden ermöglichen, die neue Version der Programme unter einer früheren Generation der Systemsoftware einzusetzen, wenn eine neue Generation der Systemsoftware vorsieht, dass die Programme maschinell an diese angepasst werden können. Der Kunde darf einen neuen Stand der Systemsoftware erst einführen, nachdem HRF die Programme für diesen freigegeben hat (vgl. § 2.3). Der Kunde wird HRF vorab informieren, wenn er eine neue Version der benötigten Systemsoftware installieren will.
- 9.5 § 9.2 bis § 9.4 gelten für andere Fremdprogramme, mit denen die Programme von HRF zusammenwirken sollen, entsprechend. §9.3 und § 9.4 gelten auch für Fremdprogramme, die Freeware sind oder in public domain sind (z. B. Linux).

- 9.6 HRF verpflichtet sich, die jeweils aktuelle Version weiter zu entwickeln, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder anderer für die Programme maßgeblicher Regelungen dies erfordern.  
Durch die Pflegevergütung nicht abgedeckt ist die Einbeziehung von Änderungen, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Programme realisieren lässt sowie von neuen Vorschriften oder Regelungen.  
In diesem Fall kann HRF eine angemessene zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung aller Kunden, die die Neuprogrammierung benötigen und beauftragen, verlangen.
- 9.7 Bei Änderungen, die eine Umstrukturierung oder sogar eine Neuerstellung der Programme fordern, kann HRF eine zusätzliche Vergütung durch Umlage der Hälfte der Kosten auf diejenigen Kunden verlangen, die die neuen Version bestellen.
- 9.8 Ist eine weiterentwickelte Version zur vorhergehenden inkompatibel, wird HRF Migrationshilfen zur Verfügung stellen, soweit das für HRF vom Aufwand her zumutbar ist. Bei Programmen von Vorlieferanten ist HRF nur verpflichtet, die vom Vorlieferanten bereitgestellten Umstellungshilfen weiterzugeben.

## § 10 Pflegevergütung, Kündigung

- 10.1 Die pauschale monatliche Vergütung wird als Prozentsatz der jeweils bei ihrer Fälligkeit gültigen Überlassungsvergütung der Standardprogramme (jeweilige Preisliste für diese) entsprechend dem vereinbarten Benutzungsumfang (§ 2.2) berechnet. Sie wird angepasst, sobald sich dieser ändert.
- 10.2 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist die pauschale Vergütung monatlich im Voraus zu zahlen.
- 10.3 HRF ist berechtigt, mit Wirkung vom nächsten Kalenderjahr an den Prozentsatz auf denjenigen, den HRF beim Abschluss neuer Pflegeverträge verlangt, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zu erhöhen. HRF ist verpflichtet, Senkungen ohne Ankündigungsfrist weiterzugeben.
- 10.4 Die Pflegevereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann, ganz oder teilweise, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Pflegejahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der gegebenenfalls vereinbarten Mindestlaufzeit.  
HRF kann erstmals zum Ende des vierten Pflegejahrs kündigen, ist aber vorher aus sachlichen Gründen zu einer Änderungskündigung berechtigt, insbesondere wenn die Pflege von Systemsoftware, die die Programme benötigen, von deren Lieferanten eingeschränkt wird.

### III. Allgemeine Bedingungen

#### § 11 Vergütung, Zahlungen

- 11.1 Die Überlassungsvergütung wird mit der Lieferung fällig.
- 11.2 Alle Unterstützungsleistungen (insb. Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Umstellung der Altdaten, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart wird. Dabei richten sich Stundensätze, Tagessätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den jeweils bei HRF üblichen Sätzen. Wegezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten berechnet. HRF kann monatlich abrechnen.
- 11.3 Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Der Kunde kommt 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Mahnung in Verzug.
- 11.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 11.5 Das Recht, die Programme zu benutzen, ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

#### § 12 Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

- 12.1 Soweit eine Ursache, die HRF nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann HRF eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann HRF auch die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen.
- 12.2 Kommt HRF mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Kunde von diesem Zeitpunkt an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes. Bei Verzug mit der Lieferung einer weiterentwickelten Version im Rahmen der Pflege (§ 9) wird die dann geschuldete jährliche Pflegepauschale als Auftragswert angesetzt.

#### § 13 Fernbetreuung

- 13.1 Der Kunde wird HRF Fernbetreuung (Ferndiagnose und -korrekturen, Überspielen von neuen Versionen) ermöglichen, soweit diese technisch machbar ist. Er wird dafür in Abstimmung mit HRF einen Anschluss an ein Telekommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Der Kunde trägt die anfallenden Leitungskosten.

- 13.2 Das Anmelden auf dem System des Kunden seitens HRF erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei. HRF wird den Kunden über die durchgeführten Maßnahmen informieren.
- 13.3 Ermöglicht der Kunde Fernbetreuung nicht, obwohl diese technisch machbar ist, ersetzt er HRF den dadurch verursachten Mehraufwand, auf jeden Fall Reisezeiten und Mehrkosten für die Beseitigung von Mängeln bzw. Fehlern.
- 13.4 Wenn Daten zum Zwecke der Fehlersuche oder der Restaurierung an HRF übertragen werden, wird HRF alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Kunde seinerseits gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen hat. Einzelheiten werden auf Wunsch des Kunden gesondert vereinbart.

## § 14 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

- 14.1 Treten bei vertragsgemäßer Benutzung der Programme Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen von HRF schriftlich. Voraussetzung für alle Ansprüche gegen HRF ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann. Der Kunde hat HRF im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insb. auf Wunsch von HRF das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen oder Ersatzlieferungen, die HRF bereitstellt, einzuspielen.
- 14.2 HRF erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist. HRF wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen, so dass sich der Mangel nicht mehr schwerwiegend auswirkt. HRF braucht andere Mängel erst zu dem Zeitpunkt zu beseitigen, zu dem HRF das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant.
- 14.3 HRF wird auch für solche Mängel Umgehungslösungen bereitstellen, soweit das für HRF zumutbar ist (bei Software, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet ist, braucht HRF das nur zu tun, soweit HRF dazu technisch in der Lage ist).
- 14.4 Die Pflicht zur Nacherfüllung erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 14.5 HRF kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit HRF auf Grund der Meldung eines Mangels (über die telefonische Unterstützung nach § 7.1 hinaus) tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

## § 15 Haftung von HRF

- 15.1 Kommt HRF mit der Erfüllung (durch Lieferung) bzw. Nacherfüllung (durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Erfüllung/Nacherfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung/Nacherfüllung sonst wie endgültig fehl, kann der Kunde seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz im Rahmen von § 15.3. HRF kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.
- 15.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln („Gewährleistungsfrist“) beträgt 12 Monate. Die Erweiterung des Benutzungsumfangs (§ 2.2) führt nicht zu einer neuen Verjährungsfrist.
- 15.3 Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen HRF (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall je Schadensfall auf den höheren der beiden Werte Auftragswert oder EUR 100.000 begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Bei Verletzungen von Pflichten in der Pflegephase sind Schadensersatzansprüche je Schadensfall auf die in demjenigen Jahr zu zahlende Pauschale begrenzt, in dem der einzelne Schadensfall entsteht. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen. Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von HRF gedeckt sind und der Versicherer zahlt. HRF verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten. Ansprüche wegen Körperschäden sowie wegen Sachschäden nach dem Produkthaftungsrecht bleiben unberührt.

## § 16 Vertraulichkeit

- 16.1 HRF verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 16.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Programmerstellung beziehen, sowie für Daten, die HRF bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrags bekannt waren oder bekannt werden.
- 16.3 HRF verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 16.4 HRF darf den Namen des Kunden in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgeprochen.

## § 17 Schriftform, Gerichtsstand

- 17.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 17.2 Gerichtsstand im Verhältnis zu Vollkaufleuten ist der Sitz von HRF.
- 17.3 Es gilt deutsches Recht. Für Auslandskunden wird das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht ausgeschlossen.



HRF GmbH & Co. KG  
Darmstädter Straße 62  
64354 Reinheim  
Deutschland

Fon +49 (0) 6162 9492-0  
Fax +49 (0) 6162 9492-92  
Mail [hrf@hrf.de](mailto:hrf@hrf.de)  
Web [www.hrf.de](http://www.hrf.de)

© 2010 HRF